

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes (Friedhofsgebührensatzung) der Stadt Aken (Elbe)

Auf Grund der §§ 8, 11 Abs.2, § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, S. 288) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 25 Abs.1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) folgende Friedhofsgebührensatzung (inkl. 6 Änderungssatzungen zuletzt 08.07.2016) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabnutzungsgebühren, Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen sowie Gebühren für Verwaltungstätigkeiten erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung nach dieser Satzung in Anspruch genommen, insbesondere in Auftrag gegeben hat.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Gebühren werden auch bei Verzicht auf das Nutzungsrecht vor Ablauf für die anteilige Restlaufzeit nicht anteilig zurückerstattet.

§ 4

Art und Höhe der Gebühren

1.	Gebühren für Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechtes an den Grabstätten je Einzelstätte	
1.1.	Reihengräber	
1.1.1	Erdreihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre)	889,00EUR
1.1.2	Urnenreihengrab (Nutzungsrecht 20 Jahre)	777,00EUR
1.1.3	Urnenreihengrab als Einzel- Baumgrab (Nutzungsrecht 15 Jahre), entspricht § 17 (2) a der Friedhofssatzung	819,00 EUR
1.1.4	Urnenreihengrab als Einzel- Reihengrab auf der Fläche (Nutzungsrecht 15 Jahre), entspricht § 20 (4) a der Friedhofssatzung	564,00 EUR
1.1.5	Urnenreihengrab als Partner- Reihengrab auf der Fläche für 2 Stellen (Nutzungsrecht 20 Jahre), entspricht § 20 (4) b der Friedhofssatzung	564,00 EUR
1.1.6	Urnenreihengrab als Einzel- Reihengrab am Hauptweg (Nutzungsrecht 15 Jahre), entspricht § 19 (4) a der Friedhofssatzung	584,00 EUR
1.1.7	Urnenreihengrab als Partner- Reihengrab am Hauptweg für 2 Stellen (Nutzungsrecht 20 Jahre), entspricht § 19 (4) b der Friedhofssatzung	1.167,00 EUR
1.1.8	Erdreihengrab für Erdbestattung am Hauptweg (Nutzungsrecht 25 Jahre), entspricht § 19 (4) c der Friedhofssatzung	860,00 EUR
1.2.	Wahlgräber	
1.2.1.	Erdwahlgrab für 30 Jahre Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöhen sich die Gebühren um das zwei- oder mehrfache. Es können bis zu 4 Urnen je Grabstätte beigesetzt werden.	1.181,00 EUR
1.2.2.	Urnenwahlgrab für 30 Jahre Es können bis zu 4 Urnen je Grabstätte beigesetzt werden.	953,00 EUR
1.2.3.	Urnenwahlgrab als Partner- Baumgrab (Nutzungsrecht 20 Jahre), entspricht § 17 (2) b der Friedhofssatzung	819,00 EUR
1.2.4.	Kolumbarium für 1 Stelle (Nutzungsrecht 15 Jahre), entspricht § 18 der Friedhofssatzung,	731,00 EUR
1.2.5.	Kolumbarium für 1 Stelle (Nutzungsrecht 20 Jahre),	

	entspricht § 18 der Friedhofssatzung, separater Nachkauf für 2.Stelle	731,00 EUR
1.2.6.	Verlängerung bei Erd- und Urnenbestattung als Wahlgrabstätte in besonderer Lage am Hauptweg (Erstnutzungsrecht 25 Jahre), entspricht § 21 der Friedhofssatzung	1.058,00 EUR
1.3.	Urnengemeinschaftsanlage für 30 Jahre	1.097,00 EUR
2.	Gebühren für Erwerb mit Grabgestaltung laut Friedhofssatzung und Pflege der Grabstätten je Einzelstätte ohne Nutzungsrecht	
2.1	Reihengräber	
2.1.1.	Urnenreihengrab als Einzel- Baumgrab ohne Grabstein	877,00 EUR
2.1.2.	Urnenreihengrab als Einzel- Reihengrab auf der Fläche ohne Grabstein	491,00 EUR
2.1.3.	Urnenreihengrab als Partner- Reihengrab auf der Fläche ohne Grabstein	658,00 EUR
2.1.4.	Urnenreihengrab als Einzel-Reihengrab am Hauptweg mit Grabmal ohne Schrift	1.178,00 EUR
2.1.5.	Urnenreihengrab als Partner-Reihengrab am Hauptweg für 2 Stellen mit Grabmal ohne Schrift	2.540,00 EUR
2.1.6.	Erdreihengrab für Erdbestattung am Hauptweg ohne Grabstein	3.298,00 EUR
2.2.	Wahlgräber	
2.2.1.	Urnenwahlgrab als Partner- Baumgrab ohne Grabstein	1.177,00 EUR
2.2.2.	Kolumbarium Einzelgrabstelle mit Grabplatte ohne Schrift	980,00 EUR
2.2.3.	Kolumbarium Doppelgrabstelle mit Grabplatte ohne Schrift	1.189,00 EUR
2.2.4.	Erd- und Urnenbestattung als Wahlgrabstätte in besonderer Lage am Hauptweg ohne Grabmal	0,00 EUR
3.	Bestattungsgebühren	
3.1.	Ausheben und Schließen der Gräber	
3.1.1.	Erdbestattung	
	a) Reihengräber	818,00 EUR

b) Wahlgräber	926,00 EUR
3.1.2. Urnenbestattung	
a) Reihengräber	114,00 EUR
b) Wahlgräber, neues Grab	142,00 EUR
c) Wahlgräber, vorhandenes Grab	114,00 EUR
d) Urnengemeinschaftsanlage	148,00 EUR
3.2. Gebühren für Ausgraben und Umbetten	
3.2.1. von Leichen	
Diese Tätigkeit wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
3.2.2. von Aschen	
a) Ausbettung	114,00 EUR
b) Urnenversand	115,00 EUR
4. Benutzungsgebühren	
4.1. Nutzung der Kapelle	
4.1.1. a) Aufbewahrung einer Urne ab 10 Tage	15,00 EUR
b) für jede weitere angefangene Woche	5,00 EUR
c) Aufbewahrung einer Leiche (bis zu 3 Tagen möglich)	50,00 EUR
4.1.2. a) Kapellennutzung incl. Grunddekoration	131,00 EUR
b) Benutzung des Kapellenvorraumes (in aller Stille)	78,00 EUR
4.2. Trauerfeier am Grab/auf dem Friedhof mit Angehörigen	40,00 EUR
5. Sonstige Gebühren	
5.1. Grabmalgenehmigungen	
5.1.1. Genehmigung für Errichtung von Grabmalen	58,00 EUR
5.1.2. Genehmigung für Umsetzung von Grabmalen von einem anderen Friedhof	57,00 EUR
5.2. Sondergebühr für Dienstleistungserbringer mit Einfahrgenehmigung	
5.2.1. Einzelanzeige für Dienstleistung, Berufshaftpflicht	20,00 EUR
5.2.2. Pauschalanzeige für Dienstleistung (1 Jahr) zur Berufshaftpflicht	50,00 EUR

5.2.3.	Pauschalanzeige für Dienstleistung (3 Jahre) zur Berufshaftpflicht	100,00 EUR
5.3.	Aufgabe von Gräbern während der Ruhefrist pro Jahr und Grabstelle	91,00 EUR
5.4.	Umschreibung/Verlängerung des Nutzungsrechtes	34,00 EUR
5.5.	Nachforschungsgebühren je angefangene halbe Stunde	19,00 EUR
5.6.	Zweitschriften für Urkunden über Nutzungsrechte	23,00 EUR
5.7.	Gebührenaufschlag bei Bestattungen an Samstagen bis 12.00 Uhr der unter 2. u. 3.1. in Anspruch genommenen Leistungen	25 v.H.
5.8.	Grabpflege (Bodendecker) für Urnenwahlgrabfeld für 10 Jahre (ohne Erstbepflanzung) pro Jahr	83,00 EUR
6.	Sonderleistungen	

Sonderleistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15 % berechnet.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und er Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung im Einzelfall unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Aken (Elbe),

Jan-Hendrik Bahn
Bürgermeister der Stadt Aken (Elbe)